

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten in der Sache 1527/2016/LM über die Bearbeitung einer Beschwerde wegen Belästigung durch das Europäische Parlament.

Entscheidung

Fall 1527/2016/LM - Geöffnet am 12/07/2017 - Entscheidung vom 26/02/2018 - Betroffene Institution Europäisches Parlament (Keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt) |

Der Fall betraf eine Beschwerde über Belästigung (einschließlich „gewalttätige Einschüchterung“) am Arbeitsplatz, die von einem Bediensteten einer Fraktion im Europäischen Parlament eingereicht wurde. Der Bedienstete wandte sich an den Bürgerbeauftragten mit einer Beschwerde, dass der Beratende Ausschuss für Belästigung und seine Prävention am Arbeitsplatz zu lange dauerte, um seinen Fall zu bewerten. Der Beratende Ausschuss schloss seine Bewertung im Rahmen der Untersuchung des Bürgerbeauftragten ab und stellte fest, dass die Beschwerde wegen Belästigung „unbegründet“ sei.

Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten betrifft nicht die Schlussfolgerung des Beratenden Ausschusses, dass die Behauptung über Belästigung „unbegründet“ sei. Der Bürgerbeauftragte konzentrierte sich auf Verfahrensfragen und stellte fest, dass der Beratende Ausschuss die in seinen internen Vorschriften über Mobbing-Ermittlungen festgelegten Fristen nicht eingehalten hat und dass dieses Versäumnis zu einer insgesamt inakzeptablen Verzögerung beim Abschluss der Arbeit des Beratenden Ausschusses beigetragen hat.

Der Bürgerbeauftragte hat dem Parlament eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, um sicherzustellen, dass seine Untersuchungen zu Belästigungsbeschwerden so schnell wie möglich abgeschlossen werden, und zwar im Einklang mit den Umständen des Einzelfalls und insbesondere, dass die spezifischen Fristen für die Besprechung mit dem Beschwerdeführer und anderen relevanten Personen eingehalten werden.

Die Vorschläge der Bürgerbeauftragten spiegeln ihre Anerkennung wider, dass alle EU-Einrichtungen über solide und wirksame Verfahren zur Behandlung von Beschwerden über



Belästigungen verfügen müssen. Mängel in den Verfahren des Parlaments könnten sich möglicherweise negativ auf die Verfahren zur Bekämpfung von Belästigung im gesamten öffentlichen Dienst der EU auswirken.

Hintergrund der Beschwerde

1. Der Beschwerdeführer war von Juni 2015 bis April 2016 als Vertragsbediensteter für eine Fraktion im Europäischen Parlament tätig. Im September 2015 wurde er von seiner Fraktion darüber informiert, dass sein Vertrag gekündigt werde. Die Kündigung seines Vertrags trat im April 2016 in Kraft. Am 8. Dezember 2015, während er noch für die Fraktion arbeitete, reichte der Beschwerdeführer zusammen mit zwei Kollegen aus derselben Fraktion Beschwerden beim Beratenden Ausschuss des Europäischen Parlaments für Belästigung und seine Prävention am Arbeitsplatz [1] (Beratender Ausschuss) ein. Der Beschwerdeführer behauptete, er sei „Belästigung und Rassismus am Arbeitsplatz, einschließlich gewaltsamer Einschüchterung“, von mehreren Mitarbeitern der Fraktion und in erster Linie von einer benannten hochrangigen Person innerhalb der Gruppe begangen worden.

2. Am 11. Dezember 2015 erteilte der Beschwerdeführer dem Präsidenten des Beratenden Ausschusses die Erlaubnis, die Genehmigung der Fraktion zur Prüfung der Beschwerde über Belästigung zu beantragen [2]. Am 18. Dezember 2015 ersuchte der Präsident des Beratenden Ausschusses den Generalsekretär der Fraktion um Genehmigung für die Behandlung der drei Belästigungsbeschwerden. Der Generalsekretär der Gruppe erteilte diese Ermächtigung am 22. Dezember 2015.

3. Am 6. Januar 2016 ersuchte der Beschwerdeführer den Präsidenten des Beratenden Ausschusses um eine Aktualisierung des Stands seiner Belästigungsbeschwerde. Der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses teilte dem Beschwerdeführer mit, dass die Fraktion die Genehmigung erteilt habe. Der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses fragte den Beschwerdeführer, ob er auf der folgenden Plenartagung vom 18. bis 21. Januar 2016 in Brüssel oder in Straßburg interviewt würde. Der Beschwerdeführer antwortete, er wolle in Brüssel interviewt werden.

4. Am 8. Januar 2016 schlug der Generalsekretär der Fraktion dem Präsidenten des Beratenden Ausschusses vor, dass eine benannte hochrangige Person innerhalb der Gruppe, die für die Genehmigung von Jahresurlaub und Abwesenheit zuständig ist, am besten in der Lage ist, als Kontaktstelle für die Untersuchung von Belästigungsbeschwerden zu fungieren. Bei dieser älteren Person handelte es sich um dieselbe ältere Person, die vom Beschwerdeführer als in erster Linie für die angebliche Belästigung verantwortlich war. Am 26. Februar 2016 sandte der Präsident des Beratenden Ausschusses eine E-Mail an diese hochrangige Person, in der er die Gruppe aufforderte, sich an die Bediensteten zu wenden, gegen die die Beschwerden wegen Belästigung erhoben wurden, und die Beschwerdeführer zu einer Sitzung mit dem Beratenden Ausschuss am 14. März 2016 in Brüssel einzuladen.



5. Der Beratende Ausschuss hat die Beschwerdeführer am 14. März 2016 befragt. Außerdem wurden zwischen März und September 2016 Zeugen und andere betroffene Mitarbeiter befragt (insgesamt wurden neun Personen befragt).

6. Der Beratende Ausschuss schloss seine Bewertung der drei Beschwerden am 4. Oktober 2016 ab. Die Schlussfolgerung des Beratenden Ausschusses zur Belästigungsbeschwerde des Beschwerdeführers, die darin bestand, dass die Belästigungsforderung „unbegründet“ war, wurde am 12. Oktober 2016 an den Generalsekretär der Fraktion weitergeleitet. Der Generalsekretär der Fraktion billigte den Bericht am 27. Oktober 2016. Der Beratende Ausschuss übermittelte den Bericht am 1. Dezember 2016 an den Beschwerdeführer.

7. Am 19. Oktober 2016, d. h. bevor der Beschwerdeführer über das Ergebnis der Mobbing-Untersuchung informiert worden war, wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten.

Die Untersuchung

8. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung des Standpunkts des Beschwerdeführers ein, wonach er den Beratenden Ausschuss zu lange für die Untersuchung der Beschwerde wegen Belästigung benötigte.

9. Als er im Laufe dieser Untersuchung über das Ergebnis der Untersuchung unterrichtet wurde, brachte der Beschwerdeführer auch den Standpunkt vor, dass es falsch sei, dass der Beratende Ausschuss die Untersuchung nicht abgeschlossen habe, während er noch für das Europäische Parlament arbeitete, und dass der Beratende Ausschuss zu Unrecht nicht den vollständigen Abschlussbericht über die Untersuchung vorgelegt habe, sondern lediglich eine Zusammenfassung. Die Bürgerbeauftragte hat beschlossen, diese Fragen in ihre Untersuchung aufzunehmen.

10. Im Laufe der Untersuchung erhielt die Bürgerbeauftragte die Antwort des Parlaments auf eine Reihe spezifischer Fragen, die sie aufgeworfen hatte.

11. Die Entscheidung des Bürgerbeauftragten berücksichtigt die Argumente und Ansichten der Parteien.

Behandlung der Untersuchung durch den Beratenden Ausschuss

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

12. Das Parlament vertritt die Auffassung, dass die Gesamtdauer des Verfahrens (sieben Monate von der ersten Anhörung bis zur endgültigen Schlussfolgerung) angesichts der großen



Anzahl von Dokumenten, die der Beratende Ausschuss prüfen musste, sowie der verfahrenstechnischen Auswirkungen der Notwendigkeit, die Genehmigung der Fraktion für die Behandlung der Angelegenheit zu beantragen, nicht unangemessen sei.

13. Aufgrund der Tatsache, dass der Beratende Ausschuss eine Genehmigung von der Fraktion einholen musste, verstoße die Dauer des Verfahrens nicht gegen die Interne Regelung für den Beratenden Ausschuss [3] (die Interne Regelung). Das Parlament argumentierte ferner, dass der Beratende Ausschuss jeden Fall gründlich und unabhängig davon beurteilt, ob der Beschwerdeführer noch Arbeitnehmer des Parlaments ist. Der Beratende Ausschuss hatte keinen Einfluss auf die Entscheidung, den Beschwerdeführer zu entlassen, und dieser Beschluss hatte keine Auswirkungen auf seine Feststellungen.

14. Der Bürgerbeauftragte fragte, ob das Parlament es für sinnvoll hält, in den Internen Vorschriften zusätzliche Fristen für die Untersuchungen des Beratenden Ausschusses, für die Fertigstellung eines Falls und für die Unterrichtung der Beschwerdeführer festzulegen (zusätzlich zu den ursprünglichen Fristen für die Anhörung des Beschwerdeführers und anderer relevanter Bediensteter). Das Parlament antwortete, dass es kontraproduktiv sein könnte, den Beratenden Ausschuss zu verpflichten, seine Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist abzuschließen, da seine Aufgaben anspruchsvoll sind. Der Beratende Ausschuss ist verpflichtet, alle von einem Beschwerdeführer vorgelegten Argumente und Unterlagen gründlich zu prüfen. Sie muss auch die Verteidigungsrechte der der Belästigung beschuldigten Person gewährleisten und oft andere Bedienstete hören, um sich ein vollständiges Bild zu verschaffen. Der Beratende Ausschuss kann gegebenenfalls vorläufige Maßnahmen zum Schutz einer der Streitparteien erlassen. Der Beratende Ausschuss kann der Anstellungsbehörde in jeder Phase des Verfahrens eine solche Empfehlung aussprechen. Das Parlament erklärt, dass es die Mittel des Beratenden Ausschusses angesichts seiner Rolle und seines Sachaufkommens für angemessen hält.

15. Schließlich stellte das Parlament fest, dass das Dokument mit den Schlussfolgerungen des Beratenden Ausschusses, das dem Beschwerdeführer übermittelt wurde, mit dem Dokument übereinstimmt, das dem Generalsekretär der Fraktion übermittelt wurde.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

16. Belästigung ist eine sehr ernste Angelegenheit. Seine Existenz schadet den Opfern in vielen Fällen ernsthaft. Personen, die das Gefühl haben, belästigt worden zu sein, und die den Mut hatten, ihre Bedenken den zuständigen Behörden ihrer Institute mitzuteilen, sind schutzbedürftig. Sie müssen sofort beruhigt werden, dass ihre Vorwürfe ernsthaft und rechtzeitig behandelt werden. Jedes Versäumnis, mit Belästigungsvorwürfen ernsthaft umzugehen und rechtzeitig den Institutionen zu schaden, in denen Belästigungsvorwürfe erhoben werden.

17. Der Bürgerbeauftragte ist sich bewusst, dass je nach Komplexität des Falles, einschließlich der Anzahl der zu prüfenden Dokumente und der Anzahl der Zeugen, die zu hören sind, die



Zeit, die für die Bearbeitung von Beschwerden über Belästigung benötigt wird, von Fall zu Fall unterschiedlich sein wird. Ein Institut sollte den Umfang oder die Vollständigkeit einer Untersuchung nicht nur einschränken, um sie schnell abzuschließen. In diesem speziellen Fall wird der Bürgerbeauftragte prüfen, ob die in den Internen Vorschriften über Mobbing-Ermittlungen festgelegten Fristen eingehalten wurden und ob die spezifischen Schritte, die bei der Untersuchung unternommen wurden, in einem angemessenen Zeitraum ergriffen wurden.

18. Gemäß den Internen Vorschriften hört der Beratende Ausschuss den Beschwerdeführer, die der Belästigung beschuldigte Person und gegebenenfalls andere betroffene Bedienstete an [4] [4] . Sie *muss* den Beschwerdeführer innerhalb von zehn Arbeitstagen nach seinem Antrag einsehen und *die* anderen Bediensteten innerhalb eines Monats nach dem Treffen mit dem Beschwerdeführer anhören [5] . Die Verwendung des Wortes „muss“ in der Internen Regelung lässt keinen Raum, um an der zwingenden Natur dieser Fristen zu zweifeln.

19. In diesem Fall wurde der Beschwerdeführer zum ersten Mal mehr als **drei Monate** , nachdem er seine Beschwerde über Belästigung beim Beratenden Ausschuss eingereicht hatte, gehört. Darüber hinaus wurden nicht alle anderen Bediensteten innerhalb eines Monats nach der Sitzung des Beratenden Ausschusses mit dem Beschwerdeführer gehört. Einige von ihnen wurden bis zu **vier Monate** nach dem Treffen mit dem Beschwerdeführer gehört.

20. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Beratende Ausschuss die Genehmigung der Fraktion beantragt hat, bevor er sich mit dem Thema befasst hat. Die Grundlage dafür ist nicht klar, da es in den Internen Vorschriften keine solche Bestimmung gibt. Der Beschwerdeführer stimmte jedoch innerhalb von drei Tagen nach seiner Beschwerde dem Beratenden Ausschuss zu, der sich an die Fraktion wandte, und die Fraktion erteilte ihre Genehmigung innerhalb von vier Tagen (davon zwei am Wochenende). Dieser Verfahrensschritt führte zu einer Verzögerung von insgesamt fünf Arbeitstagen; es wird jedoch nicht erläutert, warum der Beratende Ausschuss dann mehr als drei Monate gebraucht hat, um sich mit dem Beschwerdeführer zu treffen.

21. Das Parlament hat argumentiert, dass mehr Zeit für die Organisation des Gesprächs mit dem Beschwerdeführer erforderlich sei, da es wünschenswert sei, alle drei Beschwerdeführer am selben Tag zu hören. Der Bürgerbeauftragte stellt in diesem Zusammenhang fest, dass in den Internen Vorschriften festgelegt ist, dass der Beratende Ausschuss jeder Person, die der Auffassung ist, dass sie Opfer von Belästigung ist, mit *Sympathie zuhört und ihr die erforderliche Zeit und Aufmerksamkeit einräumt* [6] Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass eine Person, die sich belästigt fühlt, auch das Gefühl hat, dass sie ernst genommen wird und dass sie gehört wird. Deshalb sollte der Beratende Ausschuss eine Person sehen, die sich innerhalb kurzer Zeit (nämlich zehn Arbeitstage) belästigt fühlt; je früher die Beteiligten gehört werden, desto frischer ist ihre Erinnerung an die Ereignisse. Das Parlament hat nicht erläutert, wie die Vorliebe des Beratenden Ausschusses, alle drei Beschwerdeführer gemeinsam anzuhören, das legitime Recht des Beschwerdeführers auf sofortiges Gehör überwiegt hätte.



22. Das Parlament hat nicht erläutert, warum mehr als sechs Wochen verstrichen sind, nachdem die Fraktion genehmigt wurde, bevor der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses Kontakt aufgenommen hat, um das Treffen mit den Beschwerdeführern zu organisieren. Das Parlament hat auch nicht erläutert, warum der Beratende Ausschuss so lange gebraucht hat, um die anderen betroffenen Bediensteten zu hören, was möglicherweise zu Lasten ihrer Erinnerung an die Ereignisse geht.

23. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum es notwendig war, die Sitzungen über die von der Fraktion benannte hochrangige Person zu organisieren. Wichtig ist, dass diese leitende Person vor allem der Belästigung beschuldigt wurde. Dies stellt eindeutig die Angemessenheit der Nutzung dieser Person als Anlaufstelle für die Organisation von Sitzungen mit dem Beratenden Ausschuss in Frage. Der Beratende Ausschuss hätte die von der Fraktion vorgeschlagene Kontaktstelle ablehnen müssen. Stattdessen hätte sie um eine andere Kontaktperson bitten können, oder sie hätte sich einfach direkt an die betroffenen Bediensteten wenden können, so dass der Beschwerdeführer nicht in die unangenehme Situation geraten könnte, mit einem der mutmaßlichen Belästiger in Kontakt zu treten.

24. Der Bürgerbeauftragte ist sich bewusst, dass der Beratende Ausschuss, nachdem er alle Beteiligten gesehen hat, eine gewisse Zeit benötigt, um die ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu bewerten, um eine Feststellung zu treffen. Die Zeit, die der Beratende Ausschuss für seine endgültige Bewertung benötigte (vom letzten Interview am 13. September 2016 bis zur Fertigstellung seines Standpunkts am 4. Oktober 2016) war nicht unangemessen lang. Der Beratende Ausschuss übermittelte daraufhin seinen Bericht an die Fraktion, um seine Billigung des Berichts zu ersuchen. Es ist nicht klar, warum der Beratende Ausschuss diesen Schritt unternahm, da die internen Vorschriften vorschreiben, dass er „in völliger Autonomie, Unabhängigkeit und Vertraulichkeit“ arbeitet.

25. Die Fraktion brauchte etwa drei Wochen, um den Bericht des Beratenden Ausschusses zu billigen; er hat dem Beratenden Ausschuss seinen Standpunkt am 27. Oktober 2016 übermittelt. Es ist jedoch nicht klar, warum das Ergebnis des Verfahrens danach dem Beschwerdeführer erst am 1. Dezember 2016 mitgeteilt wurde.

26. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist klar, dass die Fristen, innerhalb derer der Beratende Ausschuss den Beschwerdeführer und andere Bedienstete hätte hören müssen, eindeutig verletzt worden sein. Unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles gab es nichts, was eine Abweichung von diesen Fristen rechtfertigte. Die Nichteinhaltung der in den Internen Vorschriften über Belästigungsermittlungen festgelegten Fristen untergräbt die Bedeutung dieser Vorschriften in den Augen der Bediensteten des Parlaments und vermittelt die Botschaft, dass keine unverzüglichen Maßnahmen ergriffen werden, um Belästigungsvorwürfe zu untersuchen. Eine solche Nichteinhaltung führt auch zu Belästigungsuntersuchungen, die insgesamt unangemessen lang sind und die zur Folge haben, dass der Beschwerdeführer (was auch immer die endgültige Schlussfolgerung zum Thema Belästigung ist) in einem Zustand der Ungewissheit über ein sehr ernstes Problem verbleibt.

27. Der Bürgerbeauftragte stimmt zu, dass es möglicherweise nicht ratsam ist, eine bestimmte



Frist festzulegen, innerhalb derer der Beratende Ausschuss seine Gesamtbewertung einer ihm zur Kenntnis gebrachten Frage abschließen muss. Offensichtlich sollte der Beratende Ausschuss mit seiner Gesamtbewertung so schnell wie möglich vorgehen. Es ist wenig sinnvoll, bestimmte Fristen für den Abschluss der früheren Phasen des Verfahrens festzulegen, wenn vermeidbare Verzögerungen später möglich sind. Es wäre hilfreich, wenn der Beratende Ausschuss diesbezüglich Leitlinien hat. In diesen Leitlinien sollte der Dringlichkeitscharakter von Belästigungsuntersuchungen und die Notwendigkeit hervorgehoben werden, dass sie mit der durch die Umstände des Falles erforderlichen Kraft, Schnelligkeit und Fürsorge durchgeführt werden [7]. Der Bürgerbeauftragte wird diesbezüglich einen Verbesserungsvorschlag unterbreiten.

28. In Bezug auf die Frage, dass das Verfahren des Beratenden Ausschusses noch nicht abgeschlossen wurde, während der Beschwerdeführer noch im Parlament tätig war, stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass eine solche Verpflichtung für den Beratenden Ausschuss nicht besteht. Wenn ein Bediensteter der Auffassung ist, dass seine Entlassung selbst ein Spiegelbild von Belästigung ist, muss der Bedienstete diese Frage im Rahmen der Beschwerde wegen materieller Belästigung (entweder vor dem Beratenden Ausschuss oder in einem Ersuchen um Unterstützung nach dem Statut) vorbringen.

29. Der Beschwerdeführer war der Ansicht, dass ihm keine vollständige Kopie des Untersuchungsberichts des Beratenden Ausschusses zugesandt worden sei. Der Bürgerbeauftragte ist jedoch überzeugt, dass die vollständige Kopie des an die Fraktion übermittelten Untersuchungsberichts mit dem Bericht an den Beschwerdeführer übereinstimmt.

30. Der Bürgerbeauftragte ist sich der Notwendigkeit bewusst, dass alle EU-Einrichtungen über solide und wirksame Verfahren zur Behandlung von Beschwerden über Belästigung verfügen. Der öffentliche Dienst der EU muss als Vorbild für den Umgang mit Belästigungsbeschwerden gesehen werden. Mängel in den diesbezüglichen Verfahren des Parlaments könnten, wie in dieser Untersuchung dargelegt, negative Auswirkungen auf die Verfahren zur Bekämpfung von Belästigung im gesamten öffentlichen Dienst der EU haben. Daher ist es sehr wichtig, dass das Parlament diese Mängel sowohl zum Schutz seines eigenen Personals als auch zur Vermeidung einer allgemeineren und vielleicht unfaireren Wahrnehmung anhebt, dass der öffentliche Dienst der EU Belästigungsfragen nicht ernst nimmt.

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung dieser Beschwerde stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass der Beratende Ausschuss die für die Sitzung mit dem Beschwerdeführer und anderen relevanten Personen festgelegten Fristen nicht eingehalten hat und dass dieses Versäumnis zu einer insgesamt unannehmbaren Verzögerung beim Abschluss der Arbeit des Beratenden Ausschusses beigetragen hat. Wie aus den Internen Vorschriften hervorgeht, müssen diese Fristen eingehalten werden, es besteht keine Notwendigkeit, diesbezüglich eine Empfehlung abzugeben, und es sind keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt.



Verbesserungsvorschläge

Das Europäische Parlament sollte sicherstellen, dass eine Person, die eine Beschwerde wegen Belästigung eingereicht hat, zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Bericht über das Ergebnis der Untersuchung des Beratenden Ausschusses für Belästigung und seine Prävention am Arbeitsplatz erhält .

Das Europäische Parlament sollte Leitlinien für den allgemeinen Zeitplan ausarbeiten, innerhalb dessen der Beratende Ausschuss versuchen sollte, seine Arbeit im Einzelfall abzuschließen. In diesen Leitlinien sollte der Dringlichkeitscharakter von Belästigungsuntersuchungen und die Notwendigkeit hervorgehoben werden, dass sie mit der Kraft, Schnelligkeit und Sorgfalt durchgeführt werden, die die Umstände des Falles erfordern.

Das Europäische Parlament sollte angesichts des sensiblen Charakters seiner Arbeit sicherstellen, dass der Beratende Ausschuss bei der Veranstaltung von Sitzungen mit betroffenen Personen keine Vermittler einsetzt.

Emily O'Reilly Europäische Bürgerbeauftragte

Straßburg, 26.2.2018

[1] Die Aufgabe des Beratenden Ausschusses des Parlaments besteht darin, jedem zuzuhören, der der Ansicht ist, dass er Opfer von Belästigungen geworden ist. Der Ausschuss ist autonom und berät ausschließlich die Anstellungsbehörde (in diesem Fall die Fraktion). Der Ausschuss ist nicht befugt, Verwaltungs- oder Disziplinarmaßnahmen gegenüber irgendjemandem innerhalb des Parlaments zu ergreifen. Der Beratende Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen zwei von der Personalvertretung ernannt werden, eines, das vom Ärztlichen Dienst ernannt wird, eines muss über Fachkenntnisse im Bereich „Chancengleichheit“ verfügen und die Zusammensetzung muss in Bezug auf das Geschlecht „ausgewogen“ sein.

[2] Artikel 4 des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments über die Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde und der zum Abschluss von Arbeitsverträgen ermächtigten Behörde schreibt vor, dass die Befugnisse, die der Behörde, die zum Abschluss von Verträgen befugt ist, gemäß dem Statut übertragen werden, von der von jeder Fraktion benannten Behörde ausgeübt werden. Diese Bestimmung wird vom Parlament



dahin ausgelegt, dass der Beratende Ausschuss für die Prüfung von Beschwerden über Belästigung von Bediensteten auf Zeit, die in Fraktionen arbeiten, nur dann zuständig ist, wenn die von der Fraktion benannte Behörde dies zustimmt.

[3] Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments am 21. Februar 2006. Das Parlament verweist insbesondere auf Artikel 11 der Internen Vorschriften.

<https://epintranet.in.ep.europa.eu/files/live/sites/epintranet/files/human-resources/rules-rights/advisory-committees/n>

[4] Artikel 10 der Internen Regelung

[5] Artikel 11 der Internen Regelung

[6] Artikel 6 der Internen Regelung.

[7] Vgl. hierzu Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. Juli 2013, *Tzirani/Kommission*, F-46/11, ECLI:EU:F:2013:115, Rn. 108, in dem es heißt, dass „die Verwaltung angesichts eines mit der Ordnung und Ruhe des Dienstes unvereinbaren Vorfalls mit der erforderlichen Kraft eingreifen und mit der Schnelligkeit und Sorge reagieren muss, die die Umstände des Falles im Hinblick auf die Feststellung des Sachverhalts erfordern (...)“.